

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0835/2012
Auskunft erteilt: Herr Homann
Ruf: 60 52 20
E-Mail: HomannG@awm.stadt-muenster.de
Datum: 12.11.2012

Betrifft

Änderung der Abfallsatzung

Beratungsfolge

27.11.2012 Werksausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe
12.12.2012 Hauptausschuss
12.12.2012 Rat

Vorberatung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende „Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung)“ wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung der Satzung entstehen keine Kosten.

Begründung:

Anlass für die Satzungsänderung ist das Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes zum 01.06.2012. Die derzeitige Fassung der Abfallsatzung nimmt sowohl inhaltlich als auch über Querverweise mehrmals Bezug auf das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, so dass der Satzungstext zur Beibehaltung der Rechtssicherheit zwingend angepasst werden muss. Im Einzelnen schlägt die Verwaltung folgende Änderungen vor:

Anpassung an das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz

Neben der Aktualisierung sämtlicher Querverweise werden mehrere Formulierungen der aktuellen nordrhein-westfälischen Mustersatzung eingearbeitet. Folgende Punkte der Änderungssatzung sind hierdurch begründet:

Artikel 1 Ziff. 1 – 3, 5 – 8, 12, 13, 21, 22

Abgleich der Satzung mit dem bestehenden kommunalen Abfallwirtschaftskonzept

In Folge des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist es erstmals erforderlich, gewerbliche Abfallsammlungen bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Bei der Prüfung der ersten Sammlungsanzeigen ist aufgefallen, dass mehrere städtische Erfassungssysteme, die als Bestandteil des Abfallwirtschaftskonzeptes in der Praxis längst eingeführt sind, in der Abfallsatzung bislang nicht oder nicht vollständig enthalten sind.

So besteht bereits seit 1998 in Münster ein Erfassungssystem für Alttextilien über Sammelcontainer, ohne dass dieses bislang in der Abfallsatzung erwähnt wurde. Dieses System wurde unter Federführung des Deutschen Roten Kreuzes von mehreren gemeinnützigen Organisationen in enger Abstimmung mit der Stadt Münster aufgebaut. Auch auf allen städtischen Recyclinghöfen werden Alttextilien entgegengenommen.

Außerdem müssen in der Satzung die Erfassungssysteme für Grünabfälle (holzig bzw. nicht holzig), Altholz (behandelt bzw. nicht behandelt) und Baumischabfälle präzisiert werden.

Es handelt sich um folgende Punkte der Änderungssatzung:
Artikel 1 Ziff. 4, 15 – 17

Wegfall des Anschluss- und Benutzungszwanges für asbesthaltige Abfälle (Artikel 2 Ziff. 2 und 3 der Änderungssatzung)

Asbesthaltige Abfälle unterliegen nach der aktuell gültigen Abfallsatzung dem Anschluss- und Benutzungszwang. Aufgrund vertraglicher Regelungen werden diese Abfälle in der mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsanlage (MBRA) angenommen, umgeschlagen und auf einer genehmigten Beseitigungsanlage (Deponie) außerhalb des Stadtgebietes abgelagert.

Im zweiten Halbjahr 2012 wurden mehrere zulässige Verwertungswege für Asbestabfälle geschlossen, sodass ab 2013 die Asbestabfallmenge zur Beseitigung in Münster stark zunehmen wird. Da die Kapazität für den Umschlag an der MBRA begrenzt ist, wurde eine Anpassung des Betreibervertrages vorgenommen, die einen Ausschluss vom Anschluss- und Benutzungszwang von Asbestabfällen ermöglicht. Außerdem wurde diese Änderung bei der Bezirksregierung gemeldet.

Gewerbebetriebe können somit ab dem 01.01.2013 direkt die in den Nachbarkreisen zur Verfügung stehenden Beseitigungsanlagen für Asbestabfälle nutzen. Für Kleinmengen aus Gewerbebetrieben und Privathaushalten besteht weiterhin die Möglichkeit der Abgabe am Entsorgungszentrum Münster.

Redaktionelle Änderungen

Über folgende Punkte der Änderungssatzung werden Formulierungen präzisiert bzw. aktualisiert:
Artikel 1 Ziff. 9 – 11, 14, 18 – 20; Artikel 2 Ziff. 1; Artikel 3

I. V.

gez.

Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage: Änderungssatzung